

Allgemeine Vertragsbedingungen · vivid-designz

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 1.1. Der einem Medien- bzw. Grafikdesigner erteilte Gestaltungsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Medien- und Grafikdesigners sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Ohne Zustimmung des Medien- und Grafikdesigners dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4. Die Werke des Medien- und Grafikdesigners dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.
- 1.5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Medien- und Grafikdesigners.
- 1.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Medien- und Grafikdesigners.
- 1.7. Über den Umfang der Nutzung steht dem Medien- und Grafikdesigner ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

- 2.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach dem Arbeitsaufwand.
- 2.2. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.
- 2.3. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.4. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Medien- und Grafikdesigner Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.5. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 2.6. Als Neukunden trägt der Auftraggeber 50% des Bruttogesamtbetrages, der Restbetrag ist bei Projektfertigstellung fällig.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1. Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderungen von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt der Medien- und Grafikdesigner nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.5. Soweit der Medien- und Grafikdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Medien- und Grafikdesigner von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

- 3.6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 4.1. An den Arbeiten des Medien- und Grafikdesigners werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Medien- und Grafikdesigner zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1. Vor Produktionsbeginn sind dem Medien- und Grafikdesigner Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2. Die Produktion wird vom Medien- und Grafikdesigner nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Medien- und Grafikdesigner ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

- 6.1. Eine Haftung für die Wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Medien- und Grafikdesigner nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3. Soweit der Medien- und Grafikdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Medien- und Grafikdesigner, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 6.5. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Medien- und Grafikdesigners nicht ausgeschlossen.

7. Belegexemplar

Von vervielfältigten Werken sind dem Medien- und Grafikdesigner mindestens 5 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

8. Gestaltungsfreiheit

- 8.1. Für den Medien- und Grafikdesigner besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 8.2. Die dem Medien- und Grafikdesigner überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Medien- und Grafikdesigners.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

11. Kündigung/Rücktritt o.ä.

- (1) Bei Rücktritt des erteilten Auftrages/Kostenvoranschlages trägt der Auftraggeber mind. 50% des Bruttogesamtbetrages. Ist die Auftragsbearbeitung fortgeschritten und somit nicht mehr in der sog. Entwurfs-/Scribblephase so trägt der Auftraggeber 100% des Bruttogesamtbetrages.